

Einsender (ggf. Stempel):

RA Christoph von Planta
vpmk Rechtsanwälte Berlin
Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 12.10.2011

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom: 15.09.2011

- Gericht: VG Köln Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 15 K 6103/10.A

Normen: AufenthG § 60 I, Qualifikationsrichtlinie

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):
Guinea

Schlagworte:

Homosexualität, "soziale Gruppe", Qualifikationsrichtlinie, Vorverfolgung

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

§ 60 I AufenthG für homosexuellen Mann aus Guinea. Homosexuelle stellen eine soziale Gruppe mit deutlich abgegrenzter Identität i.S.d. Qualifikationsrichtlinie dar



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 6103/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte von Planta, Mauch und andere, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,
Gz.: 10/1150,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

[REDACTED]

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15.09.2011

- 2 -

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Büllesbach
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 2., 3. und 4. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.09.2010 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

§ 91 Abs. 1

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand:

Der Kläger ist guineischer Staatsangehöriger. Er reiste im Dezember 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt -, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Zur Begründung trug er u.a. vor, er sei homosexuell. Nachdem seine Familie hiervon erfahren habe, habe sie ihm mit dem Tod bedroht, weshalb er ausgereist sei.

Mit Bescheid vom 13.09.2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab, weil sein Asylvorbringen nicht für eine Anerkennung ausreiche. Das Bundesamt stellte ferner fest, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. Zugleich forderte es den Kläger auf, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, und drohte ihm die Abschiebung nach Guinea an. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.09.2010 zugestellt.

Am 30.09.2010 hat der Kläger Klage erhoben.

- 3 -

Der Kläger wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 13.09.2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Guinea vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG. Dem stehen Art. 16 a Abs. 2 GG und § 26 a Abs. 1 AsylVfG entgegen, wonach ein Ausländer, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist, sich nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen kann. Da alle Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland entweder aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Europäischen Union oder aufgrund der Anlage I zu § 26 a AsylVfG rechtlich als sichere Drittstaaten gelten, hat jeder Asylsu-

- 4 -

chende, der auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland gelangt ist, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Der Asylbewerber ist verpflichtet, die erforderlichen Angaben über seinen Reiseweg zu machen (vgl. §§ 15, 25 Abs. 1 AsylVfG). Kann das Gericht aufgrund der Angaben zu seiner Überzeugung weder eine Einreise auf dem Luft-, See- oder Landweg feststellen, so ist die Nichterweislichkeit einer behaupteten Einreise auf dem Luft- oder Seeweg festzustellen. Die materielle Beweislast für die Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein, trägt der Asylbewerber. Der Nachweis, aus welchem konkreten sicheren Drittstaat der Ausländer eingereist ist, ist für die Asylversagung nicht erforderlich,

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 07.11.1995 - BVerwG 9 C 73.95 - und Urteil vom 29.06.1999 - 9 C 36.98 -.

Im vorliegenden Fall steht die von dem Kläger behauptete Einreise auf dem Seeweg über Hamburg nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Das Vorbringen des Klägers zu seiner Einreise ist vage und unbestimmt geblieben und erlaubt keinen Schluss, dass über wirklich Erlebtes berichtet worden ist. So blieb die Rolle seines Freundes Michel unklar, einerseits hat er erklärt, für sich kein Geld nehmen zu wollen, andererseits hat er das Geld dann doch selbst vor dem Treffen des Klägers mit den Helfern in Deutschland an sich genommen. Ob der Kläger auf dem Schiff oder außerhalb des Schiffes den Kontakt zu den Helfern aufnahm, ist nicht schlüssig dargetan. Ein lebensnaher, detaillierter Sachvortrag fehlt. Nicht schlüssig dargetan ist auch, warum der Kläger nicht schon in Hamburg einen Asylantrag gestellt hat, sondern erst nach Berlin weitergefahren ist. Unterlagen (Fahrscheine u.ä.), die diese Fahrt hätten belegen können, hat der Kläger keine eingereicht.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung ausgehen von dem Staat (a), Parteien oder Or-

- 5 -

ganisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (b), sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter dem Buchstaben (a) und (b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Kläger läuft aufgrund seiner Homosexualität bei einer Rückkehr nach Guinea Gefahr, Opfer asylrelevanter, menschenrechtswidriger Behandlung zu werden, ohne dass eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen würde.

Die Kammer hält das Vorbringen des Klägers, wegen seiner Homosexualität von seiner Familie mit dem Tod bedroht worden zu sein, für glaubhaft. Der Kläger hat sein Schicksal insoweit sowohl vor dem Bundesamt wie vor der Kammer im Kern widerspruchsfrei und in sich plausibel geschildert. Dabei konnte der Kläger in manchen Einzelheiten sein Vorbringen bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung ausschmücken und abrunden, was für die Glaubhaftigkeit spricht. Für die Glaubhaftigkeit spricht auch, dass der Kläger sein Vorbringen auch nicht steigerte, obwohl er einige Fragen zum Anlass hätte nehmen können, sein Verfolgungsschicksal gegenüber der Schilderung vor dem Bundesamt zu dramatisieren. Anders als das Bundesamt kann die Kammer der Glaubhaftigkeit des Vorbringens nicht entgegenhalten, dass es nicht nachvollziehbar erscheint, dass die Familie des Klägers dessen Homosexualität nicht verheimlicht habe, um Schande von der Familie abzuwenden. Die Verheimlichung kann eine Reaktion einer Familie auf ein von Religion oder Sitte verbotenes Verhalten eines Familienmitgliedes sein, die zahlreichen Fälle etwa von Tötungen eigener Kinder und Geschwister aus Gründen der „Familienehre“ zeigen aber, dass in islamischen Familien ein von Religion oder Sitte verbotenes Verhalten eines Familienmitgliedes nicht immer nur verschwiegen wird. In der Auslegung vieler konservativen Vertreter des Islams verlangt der Koran die

- 6 -

Bestrafung von gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen, wobei als Strafe mithin auch die Todesstrafe angeführt wird. Vor diesem Hintergrund kann es durchaus vorkommen, dass in einer islamisch geprägten Großfamilie die Homosexualität eines Familienmitgliedes nicht verheimlicht, sondern öffentlich verurteilt wird. Die Schilderung des Klägers, von seiner Familie ausgegrenzt, körperlich verletzt und mit dem Tod bedroht worden zu sein, ist daher nicht schon von vornherein unrealistisch und nicht glaubhaft.

Als Homosexueller ist der Kläger Angehöriger einer „sozialen Gruppe“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 und 5 AufenthG in Guinea und muss die Zufügung gezielter Rechtsverletzungen wegen seiner Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe befürchten. Dabei ist es unerheblich, dass die Misshandlungen, von denen der Kläger bei seiner Anhörung glaubhaft geschildert hat, nicht durch Staatsbedienstete, sondern durch Nachbarn und Verwandte ihm zugefügt worden sind. Insoweit kann der Kläger nämlich auf keinen Schutz staatlicher Stellen vertrauen, da der guineische Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG). Die guineische Gesellschaft ist insgesamt sehr traditionell geprägt, wobei ca. 85 % der Bevölkerung muslimisch sind. Religion, aber auch die große Armut und ein fehlendes stattdessen organisiertes soziales Netz bedingen eine streng hierarchische und patriarchalische Gliederung. Staatlichen Gesetzen stehen zum Teil die traditionellen Sitten und das islamische Gesetz entgegen, wobei der Staat kaum in der Lage und willens ist, seine Vorschriften und Maßgaben durchzusetzen,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft vom 29.11.2004 an Verwaltungsgericht Arnsberg - 5008-516.80/43239 -; Institut für Afrika-Kunde, Auskunft vom 03.12.2004 an Verwaltungsgericht Arnsberg; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Glossar Islamische Länder, Band 5 Guinea, Februar 2011, S. 9.

Berücksichtigt man diese Auskunftslage, so sprechen keine stichhaltigen Gründe dagegen, dass der Kläger, der vor seiner Ausreise bereits verfolgt wurde, bei einer Rückkehr nach Guinea erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Schutz durch staatliche Stellen vor dem Übergriff seiner Familienangehörigen kann der Kläger nicht erwarten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; Gerichtskosten fallen nicht an.

- 7 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Büllesbach

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtete

